



Der Helbebote

Amtsblatt der Gemeinde Helbedündorf

mit den Ortsteilen:

Friedrichsrode | Großbrüchter | Holzthaleben | Keula | Kleinbrüchter | Toba

34. Jahrgang

Freitag, 24. Juli 2026

7/2026 - 30. Woche



Festival der PFERDE in Keula



08. & 09. AUGUST 2026
⌚ ab 08:00 Uhr

-  SPRING- UND DRESSURPRÜFUNGEN
-  GESCHICKLICHKEITSREITEN
-  HINDERNISFAHREN
-  SHOWPROGRAMM
-  STECKENPFERDRENNEN
-  HÜPFBURG
-  KINDERSCHMINKEN








♥ Kinder haben
FREIEN EINTRITT!

Hähnekrähen
Sonntag
ab 9 Uhr

Gestaltung Seite 2

Gemeindeverwaltung Helbedündorf

Sitz: Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf
Homepage: www.helbeduendorf.de
E-Mail: info@helbeduendorf.de
Tel. 036029 82033
Fax 036029 83314

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

nach Vereinbarung

Sprechzeiten - allgemeine Verwaltung:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Für Beratungen und Angelegenheiten, die Sie beim Standesamt zu erledigen haben, benötigen Sie grundsätzlich auch während unserer Sprechzeiten einen Termin.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister:

Ortsteil Holzthaleben:

Anja Hohbein

nach Vereinbarung
Tel. 0172 7227898
hohbein.anja@gmail.com

Ortsteil Keula:

Steffen Reinl

nach Vereinbarung
Tel. 0152 06414063
steff-reinl@outlook.de

Ortsteil Großbrüchter:

André Barthel

nach Vereinbarung
Tel. 0176 64128345
und 036029 84641 (dienstlich)
helli-helli@t-online.de

Ortsteil Friedrichsrode:

Eva Kuschfeldt

nach Vereinbarung
Tel. 036338 41833 und 0176 45731812
eva.kuschfeldt@gmx.de

Ortsteil Toba:

Denis Seidenstücker

nach Vereinbarung
Tel. 0175 4225557 und 036330 68931
rosti.toba@gmx.de

Ortsteil Kleinbrüchter:

Marco Rechner

nach Vereinbarung
Tel. 0172 7732651

Sprechzeiten der Schiedsfrau der Gemeinde Helbedündorf

Frau Eckstädt nach Vereinbarung
Tel. 036330 60194

Bankverbindung der Gemeinde Helbedündorf Kyffhäuserparkasse

BIC: HELADEF1KYF
IBAN: DE68 8205 5000 3200 0016 90

VR Bank in Thüringen eG

BIC: GENODEF1MU2
IBAN: DE80 8206 4038 0003 4163 72

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“

Auf der Homepage des Landkreises Kyffhäuserkreis wurden am 06.07.2026 die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ und am 07.07.2026 die 3. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Tierheim Gehofen“ öffentlich bekanntgemacht.

Beide Bekanntmachungen finden Sie unter folgenden Pfad: <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/>

An der Schmücke, 08.07.2026

gez. Silvana Schäffer
Verbandsvorsitzende

Mitteilungen

Das Steueramt informiert

Hiermit werden die am 01.07.2026 fällig gewesenen Hundesteuern sowie die am 15.07.2026 fällig gewesenen Grundsteuern angemahnt. Sie sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Kassenzzeichens an die Gemeindekasse zu zahlen.

Weiterhin wird an die zum 15.08.2026 fälligen Grundsteuern für das III. Quartal erinnert. Sie sind bis zum Fälligkeitstermin unter Angabe des Kassenzzeichens an die Gemeindekasse zu zahlen.

Einwohnerzahlen Stand: 30.06.2026

Ortsteil	Einwohner
Friedrichsrode	58
Großbrüchter	342
Holzthaleben	795
Keula	482
Kleinbrüchter	160
Toba	254
Helbedündorf Gesamt	2091

Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum wachsenden Hecken, Bäume und Sträucher

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, dass keine Behinderungen durch überhängende Äste, Sträucher und Hecken von privaten Grundstücken an öffentlichen Straßen sowie Fußwegen entstehen. Auch Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen können durch diesen Überwuchs beeinträchtigt werden.

Bäume, Sträucher und Hecken sollten von den Grundstückseigentümern und -eigentümern soweit zurückgeschnitten werden, dass sie keine Verkehrsteilnehmer gefährden. Auch abgestorbene Äste aus Bäumen müssen entfernt werden, damit beim Herunterfallen niemand verletzt werden kann.

Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit folgende Hinweise beachten:

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass der öffentliche Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr benutzt werden kann.
- Beachten Sie das „Lichttraumprofil“, wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

Einhaltung der Ruhezeiten

Aufgrund entsprechender Beschwerden werden alle Einwohnerinnen und Einwohner von Helbedündorf um die Einhaltung der Ruhezeiten gemäß § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09.05.2022 gebeten. Diese werden nachstehend nochmals zur Kenntnis gegeben:

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

Nähere Erläuterung zum Absatz 4:
Der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern und Schreddern ist in Wohn- und Erholungsgebieten von Montag bis Samstag in der Zeit von 7 bis 20 Uhr zulässig. Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser sowie Laubsammler dürfen nur Montag bis Samstag zwischen 9 Uhr und 13 Uhr sowie zwischen 15 Uhr und 17 Uhr betrieben werden. So schreibt es die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) vor.

Generell gilt: An Sonn- und Feiertagen ist Ruhezeit - auch für motorbetriebene Gartengeräte!
Die Nichteinhaltung der benannten Betriebszeiten kann mit Bußgeldern geahndet werden. Wer sich an die Betriebszeiten hält, schont also nicht nur die Nerven der Nachbarn, sondern auch den Geldbeutel.

Nächster Erscheinungstermin des
Amtsblattes:

21.08.2026

Redaktionsschluss: 08.08.2026

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Holzthaleben

75. Geburtstag	05. August	Marlis Gemmrich
90. Geburtstag	06. August	Brunhilde Nitschke
75. Geburtstag	15. August	Doris Hörning
85. Geburtstag	16. August	Christa Reinke

Keula

85. Geburtstag	07. August	Irma Pelzmann
70. Geburtstag	09. August	Fred Hartmann
70. Geburtstag	11. August	Klemens Schärf

Toba

80. Geburtstag	31. August	Renate Wipprecht
----------------	------------	------------------

Auch allen nicht genannten Geburtstagskindern des Monats August übermitteln wir auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Friedrichsrode	
21.08.2026	HOFkonzert mit den Soulshadows
23.08.2026	Feier zum 100-jährigen Bestehen des Schulgebäudes und 320 Jahre Friedrichsrode
29.08.2026	Company Povezani
05.09.2026	Konzert mit Ulmann
19.-20.09.2026	Offene Ateliers
03.10.2026	Zierdt live
17.10.2026	Manfred Maurenbrecher
26.10.2026	Morley eine Neuentdeckung
07.11.2026	L'art de Passage - live im Kuhstall
Großbrüchter	
13.09.2026	Tag des Denkmals im Heimatmuseum
23.09.2026	Seniorenachmittag
05.12.2026	St. Spiritus Adventsmarkt
Keula	
08.-09.08.2026	Festival der Pferde
20.11.2026	Jahreshauptversammlung Reitverein
16.01.2027	Neujahrsfeier Reitverein
Kleinbrüchter	
16. - 17.10.2026	Kirmes
30.10.2026	Halloween-Umzug
12.12.2026	Weihnachtsmarkt
Toba	
19.09.2026	Büchercafe
24.10.2026	Kreativnachmittag-Herbstdeko
21.11.2026	Kreativnachmittag- Adventsdeko
28.11.2026	Weihnachtsmarkt

agathe

Wort werden in der Gemeinschaft

MEIN KYFF HAUSER KREIS

Regionale Vernetzung

Gemeinsam statt einsam

Vortrag zum Thema:
„Onlinebanking“

Wann? Am Donnerstag, 13. August 2026 14:00Uhr
Wo? Gemeindeverwaltung Helbedündorf
Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf
OT Holzthaleben

In Zeiten in denen Banken schließen bietet Onlinebanking eine gute Alternative. Mit Onlinebanking können Sie Überweisungen und vieles mehr bequem von zuhause erledigen. Alle Informationen zur Einrichtung des Onlinekontos und worauf Sie achten sollten erhalten Sie hier.

Die Veranstaltung ist kostenfrei!

Eine Anmeldung ist wünschenswert
Vorabinformationen unter Telefonnummer: 03632-741529

Land Thüringen

Landkreis Kyffhäuser

Konzert des Polizeiorchesters Thüringen in Sondershausen

Unter dem Motto „Mit Sicherheit Musik“ spielt das Polizeiorchester Thüringen am 1. September 2026 ein Konzert in Sondershausen. Die Präventionsveranstaltung findet im Rahmen einer Veranstaltungsreihe der Kommission „Sicherheit im Alter“ statt und wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Projekts „Agathe - älter werden in der Gemeinschaft“ organisiert.

Das Polizeiorchester Thüringen ist zu erleben am Dienstag, 1. September, von 14 bis 16 Uhr, im Klubhaus Stocksken 2.0, Nordhäuser Straße 44, in Sondershausen. Neben dem Konzert wird es auch einen Markt der Möglichkeiten geben, bei dem Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema „Sicherheit im Alter“ im Mittelpunkt stehen. Einlass dazu ist bereits ab 13 Uhr.

Der Eintritt ist nach Voranmeldung unter Telefon: 03632/741-678 kostenfrei. Die Plätze sind begrenzt.



stock.adobe.com - agrus

Vom 17.08. bis 21.08.26 bleibt der Jugendclub geschlossen.
Wir beseitigen das Sommerferien-Chaos und putzen! ☺

Montag, 24.08.2026, 15:00 - 17:30 Uhr

Gestaltet Euch eine farbenfrohe **Schulmappe** mit sommerlichen Motiven. **2,00 €**



Montag, 14.09.2026, 15:00 - 17:30 Uhr

Fädelt Euch ein **Glücksarmband** mit einer persönlichen Wunschbotschaft. **1,00 €**



Donnerstag, 17.09.2026, 15:00 - 17:30 Uhr

Wir bereiten leckere **Big-Mac-Wraps** zu und entdecken den beliebten Geschmack einmal ganz anders! **2,00 €**



Montag, 21.09.2026, 15:00 - 17:30 Uhr

Wir backen **Crumble**: schokoladig mit Banane & Eis und fruchtig mit Mango und Pflaume! **2,00 €**



Montag, 31.08.2026, 15:00 - 17:30 Uhr

Bemalt Euch **witzige Sommer-Gipsfiguren** und gestaltet einen eigenen kleinen Hingucker! **1,50 €**



Donnerstag, 03.09.2026, 15:00 - 17:30 Uhr

Mixt Euch einen leckeren **Melonen-Smoothie** und genießt die fruchtige Erfrischung! **kostenfrei**



Mo., 07.09.26 JC geschlossen

Donnerstag, 10.09.2026, 15:00 - 17:30 Uhr

Wir testen eine neue kreative **Maltechnik mit Papprollen** und Acrylfarbe und gestalten tolle Pusteblumen-Kunstwerke! **1,00 €**



Donnerstag, 24.09.2026, 14:30 - 17:30 Uhr

Wir besuchen die **AWO „Sonnenresidenz am Markt“** in Ebeleben und verbringen mit den Seniorinnen und Senioren einen Nachmittag voller Leckereien, Spiel, Spaß und Kreativzeit. **kostenfrei**



Montag, 28.09.2026, 15:00 - 17:30 Uhr

Kinderriegel selbst gemacht: Schokolade schmelzen, Riegel formen und eine süße Überraschung zaubern! **1,50 €**



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Helbedündorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Helbedündorf Rasenweg 5, 99713 Helbedündorf, Tel. 036029/82033, Fax 036029/83313 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Steinmetz, Bürgermeister **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen der Ortsteile

Toba

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Toba

Satzung der Jagdgenossenschaft Toba

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Toba ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Toba“ und hat ihren Sitz in Helbedündorf.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen
 - der Stadt/Gemeinde
 - der abgesonderten Gemarkung
 - gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft
 - der Gemarkung(en)
 - der Stadt/Gemeinde Helbedündorf zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die in der Anlage enthaltene Lagekarte und Grenzbeschreibung beschrieben.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Besitzer),
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. zwei Kassenprüfer.

- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
 1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
 3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
 4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
 15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von Helbedündorf zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.
- (4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.
- (5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
 2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die Jagdgenossen und
 5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
- Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.
- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.
- (3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

§ 12

Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

- (3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
 5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindevorsatzung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.
- (2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 20.06.2026 beschlossen worden.
Toba, den 24.06.2026

Steven Matuszewski
Thomas Thönert
Stefan Schinköthe
Marco Ludwig
Diana Göring
Jagdvorstand

Die vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Nachrichten der Gemeinden Holzthaleben, Keula/Kleinkeula sowie Großbrüchter/Kleinbrüchter

*„Es ströme aber das Recht wie Wasser
und die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“
(Amos 5,24)*

Wir laden zu folgenden Gottesdiensten ein:

25.07.2026

um 15:00 Uhr auf dem Schützenplatz Holzthaleben

Zentraler Sommergottesdienst zum Schützenfest

Nachrichten aus der Kirchgemeinde Holzthaleben

In Holzthaleben gab Pfingstsonntag eine Andacht zum Wanderstart. Aufgrund des schönen Wetters nutzen die Teilnehmenden den herrlich grünen Pfarrgarten für eine Andacht im Sinne des Pfingstfestes.

„Halbzeit“ feierte die Kirchgemeinde am 24.06.2026 zum Johannistag. Man genoss den Abend bei handgemachter Musik, kalten Getränken und gemütlichem Beisammensein mit Gesprächen über Gott und die Welt. Dem Anlass entsprechend wurde Johannes der Täufer trotz der hohen Temperaturen mit einem Feuer geehrt, natürlich brandschutzsicher in der Feuerschale. Wir danken allen Teilnehmern und fleißigen Helfern für die Unterstützung, sowie gelungene Veranstaltungen und freuen uns auf eine ereignisreiche zweite Jahreshälfte.

Ihre Kirchengemeinden Holzthaleben, Keula / Kleinkeula, Großbrüchter/ Kleinbrüchter wünschen allen Gemeindegliedern Gottes Segen.

Blieben Sie behütet!



Schulnachrichten

Neue Außenanlage an der Grundschule Ebeleben feierlich übergeben

Ebelebens Grundschule hat gleich mehrfach Anlass zur Freude: Die Schulgemeinschaft begeht ein dreifaches Jubiläum - 70 Jahre „Adolph-Diesterweg-Schule“ Ebeleben, 35 Jahre Grundschule „Adolph-Diesterweg“ und 20 Jahre Schulförderverein. Gleichzeitig ist die umfassende Neugestaltung des Außengeländes abgeschlossen.

Im Rahmen eines Festes wurde am Freitag, 19. Juni 2026, der neue Pausen- und Freizeitbereich der Grundschule offiziell eingeweiht. Rund 1,6 Millionen Euro investierte der Kyffhäuserkreis in moderne und sichere Freiflächenanlagen für die derzeit 172 Grundschülerinnen und Grundschüler. Die Baumaßnahme wurde über das Förderprogramm „Ganztagsinvest II“ des Freistaats Thüringen mit rund 1,4 Millionen Euro unterstützt.

An der Stelle, an der sich einst das Schüler-Café befand, ist ein attraktiver Aufenthalts- und Bewegungsbereich für die Pausen- und Hortezeiten entstanden. Neue Spielgeräte, darunter eine Seilbahn und eine große Kletteranlage, laden zum Spielen ein. Darüber hinaus wurde die gesamte Schulhoffläche grundlegend saniert. Der bereits erneuerte Sportbereich mit Laufbahn und Weitsprungsgrube ist nun nahtlos eingebunden und barrierefrei zugänglich. Ergänzt wird das Außengelände durch ein „grünes Klassenzimmer“ sowie eine Tribünenanlage für gemeinschaftliche Aktivitäten und Veranstaltungen.



Auf dem neuen Spielplatz Landrätin Antje Hochwind-Schneider, Schulleiter Volkmar Mehler, Bauleiterin Ute Sünderhauf-Freiberg, Ebelebens Bürgermeister Steffen Gröbel sowie Rico Wenkel, Referent Grundschulen beim Schulamt Nordthüringen (von links nach rechts). Foto: Bildrechte: Landratsamt/Andrea Hellmann

„Der Schulhof hat sich zu einem lebendigen Ort entwickelt, an dem Kinder spielen, lernen und gemeinsam Neues entdecken“, sagte Landrätin Antje Hochwind-Schneider (SPD) bei der Eröffnung. „Mit dieser Investition stärken wir die Bildungs- und Betreuungsbedingungen vor Ort und machen den Schulstandort Ebeleben fit für die Zukunft.“



Kindertagesstätten

Kinderfest in Holzthaleben

Eine Reise um die Welt voller Freude und Gemeinschaft

Am 13. Juni verwandelte sich der Sportplatz in Holzthaleben in einen Ort voller Lachen, Musik und strahlender Kinderaugen. Unter dem Motto „**Reise um die Welt**“ wurde das diesjährige Kinderfest zu einem unvergesslichen Erlebnis für Groß und Klein.

Mit viel Herzblut hatten die Kinder in den Wochen zuvor ein buntes Programm einstudiert. Stolz präsentierten sie ihre Aufführungen und nahmen das Publikum mit auf eine bewegende Reise rund um den Globus. Zu den entspannten Klängen Jamaikas wurde fröhlich getrommelt, ein Wiener Walzer brachte elegante Momente auf die Bühne und mit einem griechischen Tanz ging es weiter in den sonnenigen Süden Europas. Auch der Orient und Südamerika durften nicht fehlen - mit mitreißenden Rhythmen wie Samba, Salsa und Cha-Cha-Cha wurde gesungen, getanzt und gefeiert.

Die Begeisterung war überall spürbar. Eltern, Familien und Gäste verfolgten die Darbietungen mit leuchtenden Augen und großem Applaus. Der Sportplatz war bestens gefüllt und überall lag eine fröhliche, herzliche Stimmung in der Luft.

Doch nicht nur das Bühnenprogramm machte diesen Tag besonders. Eine Hüpfburg, liebevoll gestaltetes Kinderschminken, Ponyreiten, die Feuerwehr, eine spannende Tombola und viele weitere Angebote sorgten für strahlende Gesichter. Auch das leibliche Wohl kam nicht zu kurz - überall wurde gelacht, genossen und gemeinsam Zeit verbracht.

Eine besondere Freude bereitete den Kindern eine kleine Überraschung. Alle, die am Programm teilgenommen hatten, erhielten eine kostenlose Kugel Eis, ermöglicht durch den Förderverein, der den Kindergarten stets tatkräftig unterstützt.

Ein Fest wie dieses lebt von den Menschen, die es möglich machen. Deshalb gilt ein von Herzen kommender Dank allen großzügigen Spendern und den vielen helfenden Händen. Ob beim Backen, beim Auf- und Abbau oder bei der Betreuung der Stände, überall war Engagement und Zusammenhalt zu spüren. Ein ganz besonderer Dank gilt auch dem Bauhof für die tatkräftige Unterstützung und das aufhängen der Wimpel.

Und vor allem: Danke an das großartige Kita-Team, das mit unermüdlichem Einsatz mit den Kindern geprobt, Kostüme gestaltet und mit viel Kreativität gebastelt hat. Ihr habt nicht nur ein Programm auf die Beine gestellt, sondern Erinnerungen geschaffen, die noch lange in den Herzen bleiben werden.

Alle Einnahmen aus dem Verkauf kommen selbstverständlich dem Förderverein zugute und tragen dazu bei, auch in Zukunft viele schöne Projekte für die Kinder zu ermöglichen.

Dieses Kinderfest hat einmal mehr gezeigt, was Gemeinschaft bedeutet und wie schön es ist, gemeinsam zu feiern.

Cathleen Mähler

Vorschulgruppe der Kita „Tausendfüßler“ besucht die Busschule in Sondershausen

Am Mittwoch, den 17. Juni, unternahm die Vorschulgruppe der Kita „Tausendfüßler“ einen spannenden und lehrreichen Ausflug zur Busschule nach Sondershausen.

Die Kinder wurden am Vormittag mit einem Bus an der Bushaltestelle in Holzthaleben abgeholt und zum Kraftverkehr nach Sondershausen gebracht. Dort erwartete sie ein abwechslungsreiches Programm rund um das richtige Verhalten im Bus und im Straßenverkehr.

In einem Bus wurde den Kindern anschaulich und kindgerecht vermittelt, wie man sich während der Fahrt richtig verhält. Sie lernten unter anderem, wie man seinen Ranzen sicher trägt, sich ordentlich hinsetzt und warum es wichtig ist, sich gut festzuhalten. Auch wichtige Verkehrsregeln wurden gemeinsam wiederholt.

Unterstützt wurde das Programm von der Handpuppe „Ampelchen“, die mit ihrem Ampel-T-Shirt spielerisch durch die Übungen führte und den Kindern viele Inhalte auf verständliche Weise näherbrachte.

Ein besonderes Highlight war die anschließende Busfahrt mit einer Vollbremsung. Dabei konnten die Kinder eindrucksvoll erleben, warum es so wichtig ist, sicher zu sitzen oder sich festzuhalten - ein Erlebnis, das allen sicherlich lange in Erinnerung bleiben wird.

Zum Abschluss erhielten alle Kinder ein rotes Basecap, ein Ausmalblatt, einen Rätselzettel sowie eine Tüte mit Süßigkeiten, einem Schlüsselanhänger, Aufkleber und einem Tattoo in Form eines Busses.

Nach einem rundum gelungenen Vormittag wurden die Kinder wieder mit dem Bus zurück nach Holzthaleben gebracht.

Der Ausflug war nicht nur ein schönes Erlebnis, sondern auch eine wertvolle Vorbereitung für die zukünftigen Schulkinder, die bald täglich mit dem Schulbus unterwegs sein werden.



Libellen-Gruppe und Sandra

Besuch der Kirche von Holzthaleben

Die Vorschüler unserer Kindertagesstätte unternahmen am Montag, den 15. Juni, einen spannenden Ausflug in die Kirche nach Holzthaleben. Dort wurden wir herzlich von Frau Zornemann empfangen. Gemeinsam nahmen wir im Kreis Platz und lauschten ihrer Geschichte von der kleinen Maus Lucy, die ihre sechs Mäusefreunde verloren hatte.

Motiviert machten sich die Kinder in der Kirche auf eine fröhliche „Mäusejagd“. Jede gefundene Maus führte zu einer besonderen Entdeckung innerhalb des Kirchenraums. So lernten die Kinder unter anderem den Altar, den Taufstein, das bunte bleiverglaste Fenster und die Kanzel kennen. Frau Zornemann erklärte kindgerecht deren Aufgabe.

Ein ganz besonderer Höhepunkt war das Läuten der drei Glocken der Peter-Paul-Kirche, dass die Kinder ausnahmsweise selbst ausprobieren durften. Außerdem erhielten wir einen kleinen Einblick in den Kirchturm - auch wenn es dort für die Kinder zu dunkel und zu gefährlich war, blieb der Blick von unten dennoch spannend.

Herr Löwer erklärte uns anschaulich die Orgel. Die Kinder durften sogar einen Blick hinter die Kulissen werfen und erfuhren, dass die Orgel in Holzthaleben über etwa 1400 Pfeifen sowie einen großen Blasebalg verfügt. Natürlich ließ es sich Herr Löwer nicht nehmen, uns ein Stück auf der Orgel vorzuspielen.

Am Ende konnten alle sechs Mäuse gefunden werden, eine Aufgabe die die Kinder mit großer Begeisterung meisterten. Zum Abschied gab es von Frau Zornemann Brot und Weintrauben und jedes Kind durfte eigenständig eine Kerze anzünden. Herr Löwer überreichte uns zusätzlich ein Buch über Orgeln als Erinnerung.

Es war ein rundum gelungener und lehrreicher Ausflug, der den Kindern noch lange in schöner Erinnerung bleiben wird.

Sandra und Cathleen



Einladung



Unsere Jüngsten sind
jeden 1. Mittwoch im
Monat
von 9 bis 10 Uhr
herzlich zum Krab-
beln eingeladen.

Das Team der Kita „Tausendfüßler“

Wissenswertes

Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V. Kreisorganisation Kyffhäuserkreis

Tagestour der Sehbehinderten

Lange im Voraus entschieden wir uns für den Tagesausflug in das „Frau Holle-Land“ zur Mohnblütenzeit in den Werra-Meißner Kreis.

Der Bus von Weingart Reisen war gut klimatisiert. Das war sehr angenehm an so einem heißen Tag. Fahrer und Reiseleiterin erläuterten die Besonderheiten der vorbeiziehenden Landschaft und Gemeinden. Nach gut 2 Stunden erreichten wir den Zielort Grandenborn. Dieser liegt in der Mitte zwischen Eschwege und Eisenach.

Die Gaststätte „Der Teichhof“ hat für große Gruppen ein riesiges Zelt direkt am Teich aufgestellt. Im Schatten, bei leichter Brise war die Wärme erträglich. Hier speisten wir zu Mittag. Die Bedienung war freundlich, die Portionen sehr groß und schmackhaft.

Bis zur Planwagenfahrt war noch genügend Zeit für Privates. Zwei große Wagen, gezogen von je einem Traktor, brachten uns zu den Mohnfeldern. Eine wahre Blütenpracht empfing unsere Sinne. Der Schlaf-Mohn, meist rosa, mit rotem Klatsch-Mohn und vielen gelben und weißen Blumen durchsetzt, stand zu dieser Zeit in voller Blüte. Aus nächster Nähe konnten wir dieses Blütenmeer sehen, riechen und fotografieren.

Der Mohn wird jedes Frühjahr aufs Neue auf den Feldern ausgesät. Im Herbst wird er geerntet. Die übrigen Flächen sind Wiesen oder Weiden. Nur Kühe sieht man nicht.

Nach der Rückkehr im „Teichhof“ besichtigten wir einen Teil der „Ahle Wurscht“ Kammern. Hier werden von regionalen Zulieferern Metzger-Spezialitäten hergestellt. Spezielle Lagerbedingungen geben dieser

nordhessischen Wurst ihren besonderen Geschmack. Im Hofladen kann man diese Wurst kaufen. Zurück im Zelt, gab es Kaffee und Kuchen, ebenfalls hausgemacht.

Im Anschluss brachte uns der Reisebus nach Sondershausen zurück. Ein Tag mit vielen Eindrücken und Gesprächen ging zu Ende.

Diese Fahrt der Blinden- und Sehbehinderten wurde durch die Kyffhäuserparkasse unterstützt.

Sehbehinderte oder Blinde, sowie deren Angehörige können uns jeden ersten Dienstag im Monat der Lindner-Villa, SDH, Göldnerstr. 6, zur Sprechstunde besuchen.

- Wir helfen gern -

Wir sind telefonisch unter 036020 73518 oder 03632 50365 erreichbar. Siehe auch www.bsvt-kyf.de

W. Rasch



Foto: W.Rasch



Foto: W.Rasch



FOTOWETTBEWERB 2026

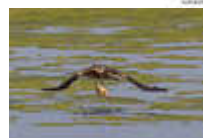
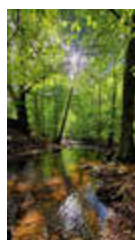
„Naturschutzgebiete vor unserer Haustür“

Zeigen Sie uns Ihre Lieblingsorte zwischen Harz und Kyffhäuser!
Von seltenen Arten, weiten Ausblicken zu besonderen Naturmomenten.

Die 3 besten Einsendungen gewinnen tolle Preise

Einsendungen per E-Mail an
info@lpv-shkyf.de

Einsendeschluss 10. August 2026



Jetzt mitmachen!

Teilnahmebedingungen
und Datenschutzerklärung
unter www.lpv-shkyf.de

Veranstalter:

Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V.
Uthleber Straße 24 | 99734 Nordhausen
Tel.: 03631 4966979



stock.adobe.com - Guenter Albers

Anzeigenteil

Rohrreinigung Rademacher

-  Rohrreinigung
(WC - Küche - Keller - Bad)
-  Kanal TV - Untersuchung
-  Kanal-Sanierung
(Ohne Aufzugraben)
-  Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner Für
Ihre Region

Herr Schreiber
0151-74330809 



HELBE-DÜN ENTSORGUNGS-GmbH

Telefon 03 60 29 / 8 12 - 0



Container 3-10 m³

Ihr Entsorger für Privat und Gewerbe

Vermietung: Minibagger, Rüttelplatten,
Schuttrutschen, Hubarbeitsbühne

99713 Holzthaleben · Großbrüchtersche Str. 14

In eigener Sache:

Liebe Leserinnen und Leser,

Immer wieder gibt es Zustellreklamationen, die, aufgrund der Arbeitsweise der Deutschen Post, noch gar keine sind.

Wir weisen also hiermit einmal darauf hin, dass die Post wie folgt zustellt, bitten Sie dieses Zustellsystem zunächst abzuwarten und danken Ihnen für Ihr Verständnis:

„Im Rahmen der voraussichtlichen Zustellzeitfenster erfolgt die Zustellung im sog. A/B-Verfahren. Die Zustelltour wird dabei in Teil A und Teil B aufgeteilt und entsprechend der täglichen Briefmenge in den beiden Teilen flexibel gestaltet. So können die Wegeleistungen der Zustellkraft optimiert werden, da für den jeweiligen Teil der Zustelltour die Sendungen von zwei Tagen zusammengefasst und zugestellt werden.“

Ihre LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau
in Zusammenarbeit mit der Deutschen Post



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Buch – in besten Händen.

KI unterstützt erstellt

**Ob Stadt, Gemeinde, Verein
oder Privatperson**

mit 50 Jahren Erfahrung gestalten
und drucken wir Ihr Buch.

Von der Idee bis zur fertigen
Publikation – professionell und
zuverlässig.

Jetzt informieren →

Walter Bosch

Medienberater · Druckermeister

Mobil: 0170 8347461

Telefon: 07476 391400

w.bosch@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



In eigener Sache:

Liebe Leserinnen und Leser,

Immer wieder gibt es Zustellreklamationen, die, aufgrund der Arbeitsweise der Deutschen Post, noch gar keine sind.

Wir weisen also hiermit einmal darauf hin, dass die Post wie folgt zustellt, bitten Sie dieses Zustellsystem zunächst abzuwarten und danken Ihnen für Ihr Verständnis:

„Im Rahmen der voraussichtlichen Zustellzeitfenster erfolgt die Zustellung im sog. A/B-Verfahren. Die Zustelltour wird dabei in Teil A und Teil B aufgeteilt und entsprechend der täglichen Briefmenge in den beiden Teilen flexibel gestaltet. So können die Wegeleistungen der Zustellkraft optimiert werden, da für den jeweiligen Teil der Zustelltour die Sendungen von zwei Tagen zusammengefasst und zugestellt werden.“

Ihre LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau
in Zusammenarbeit mit der Deutschen Post



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Herzenssache

Mit Ihrem Testament zugunsten der Deutschen Herzstiftung helfen Sie, die Herzforschung zu fördern und Leben zu retten.

Fordern Sie den Ratgeber **Testament mit Herz**
an und informieren Sie sich.

Telefon 069 955128-123

www.herzstiftung.de/testament



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung in Ahrweiler für 2 – 4 Personen.
Direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern. Ab 59,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer (zzgl. Gästebeitrag der Stadt).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160/1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de



Michael Thomä

☎ 0 36 01 / 8 30 30

**In den eigenen Räumlichkeiten Aufbahrungen
und Trauerfeiern im kleinen Kreis.**



Herbsleben, F.Dörre, Neue Gasse 23
Telefon 036041 – 4 74 99

ⁿ Auch als Blumenladen sind wir präsent.

Wir sind für Sie im Trauerfall Tag und Nacht erreichbar.

Trauerdanksagung.

Gerne auch telefonisch unter
03677/2050-0 oder per E-Mail
info@wittich-langewiesen.de



BESTATTUNGSCHAUS
—  —
RUNWALD
Inhaberin Madelein Grunwald

MIT HERZ UND VERTRAUEN AN IHRER SEITE —

 **036021/92125**
0151/18555454

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar

Der Wert des Lebens
liegt nicht in der Länge der Zeit,
sondern darin, wie wir sie nutzen.

Montaigne



Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,
von vielen eines,
das ein Blatt, man merkt es kaum,
denn eines ist ja keines.
Doch dieses ein Blatt allein
war Teil von meinem Leben,
denn wird das ein Blatt
mir immer wieder fehlen.

Danke

sagen wir allen, die uns in der Trauer um

Roland Pelzmann

* 12.03.1941 † 01.06.2026

begleitet und unterstützt haben.

Herzlichen Dank an alle, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht haben.

Ein Dankeschön dem Bestattungsinstitut Jakobi sowie dem Blumenladen Annette Pietschmann für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier, dem Pfarrer Rämisch für seine lieben Abschiedsworte und dem Team der Arztpraxis Dr. Haubach. Ein besonderes Dankeschön an Bianca Liebchen, die uns in den letzten Tagen vor dem Tod und auch danach zu jeder Zeit zur Seite stand.

Deine Ehefrau Irmi
im Namen aller Angehörigen

Keula, im Juni 2026

Sie ist nun frei
und unsere Tränen
wünschen ihr Glück.

J. W. v. Goethe

Danksagung

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger
 Anteilnahme durch geschriebene und
 gesprochene Worte, Blumen sowie die
 Teilnahme an der Trauerfeier für unsere
 liebe Schwester und Tante

Karola Enderle

geb. Hey

möchten wir uns hiermit bei allen
Verwandten, Freunden, Nachbarn
und Bekannten herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt dem Pfl egeteam „Auf dem Gut“ Holzthaleben, Herrn Pfarrer Gönner, dem Bestattungsinstitut „Wicki“ GbR sowie Herrn Ralf Gülland.

In stiller Trauer
Deine Familie

Urbach, im Juli 2026



RAN AN DIE BEILAGEN!

Flyer

Prospekt



Broschüre



Fordern
Sie Ihr
INDIVIDUELLES
ANGEBOT
an!

*Egal ob Prospekte, Flyer, Broschüren -
mit uns kommen Sie gut an!*

**Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!**

KONTAKT: info@wittich-langewiesen.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.